



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

74. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. September 2021

Nummer 25

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		<b>Ministerpräsident</b>	
631	20. 8. 2021	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Landesprogramms „2000 x 1 000 Euro für das Engagement“ .....	670

#### Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

**I.****631****Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Landesprogramms „2 000 x 1 000 Euro für das Engagement“**

Runderlass des Ministerpräsidenten

Vom 20. August 2021

**1****Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

## 1.1

**Zuwendungszweck**

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert auf der Grundlage des Landesprogramms „2000 x 1000 Euro für das Engagement“ Maßnahmen, die dem Bereich des bürgerschaftlichen Engagements zuzuordnen sind.

## 1.2

**Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 443), die zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1030) geändert worden ist, und des Runderlasses des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für die Umsetzung des Landesprogramms „2000 x 1000 Euro für das Engagement“. Zur Durchführung dieses Förderprogramms schließt das Land Nordrhein-Westfalen mit den Kreisen, den kreisfreien Städten, der Städteregion Aachen im Land Vereinbarungen zur Umsetzung. In begründeten Ausnahmefällen kann der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen auch selbst die Funktion der Bewilligungsbehörde einnehmen oder das Zuwendungsverfahren im Einvernehmen durch eine andere Bewilligungsbehörde durchführen lassen. Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die jeweilige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2****Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Maßnahmen mit Bezugspunkt zum bürgerschaftlichen Engagement von natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts (Vereine, Organisationen, Initiativen), welche einen Mehrwert für das gesellschaftliche Miteinander darstellen, oder sich am Prinzip der Gemeinnützigkeit orientieren. Das für das bürgerschaftliche Engagement zuständige Ressort der Landesregierung setzt jährlich Schwerpunktthemen fest, welche insbesondere gefördert werden sollen.

**3****Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts (Vereine, Organisationen, Initiativen) in Nordrhein-Westfalen, die eine Maßnahme mit Bezugspunkt zum bürgerschaftlichen Engagement durchführen. Das Land Nordrhein-Westfalen gibt zu Beginn des jeweiligen Förderjahres den festgelegten Schwerpunkt bekannt.

**4****Zuwendungsvoraussetzungen**

## 4.1

Pro Zuwendungsempfängerin beziehungsweise Zuwendungsempfänger kann jährlich maximal eine Maßnahme aus einem in diesem Jahr festgelegten Förderschwerpunkt berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

## 4.2

Zuwendungen im laufenden Jahr sind nicht zu gewähren, wenn ein Verwendungsnachweis über die im Rahmen dieser Richtlinie bereits in der Vergangenheit gewährten Zuschüsse nicht fristgerecht vorliegt oder zu erstattende Zuwendungen trotz entsprechender Rückforderungsbescheide nicht zurückgezahlt worden sind.

## 4.3

Förderfähig sind Maßnahmen, die im Rahmen der Schwerpunktsetzung für das jeweilige Förderjahr im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember durchgeführt werden.

## 4.4

Stehen für eine zu fördernde Maßnahme Einnahmen beziehungsweise Finanzierungsbeträge Dritter (insbesondere öffentlicher Einrichtungen) zur Verfügung, ist eine Überfinanzierung auszuschließen.

**5****Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

## 5.1

**Zuwendungsart, Form der Zuwendung und Finanzierungsart**

Zur Projektförderung wird eine Zuwendung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses beziehungsweise einer nicht rückzahlbaren Zuweisung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

## 5.2

**Bemessungsgrundlage**

## 5.2.1

**Zuwendungsfähige Ausgaben**

Es sind alle Ausgaben förderfähig, die der zu fördernden Maßnahme zuzurechnen sind und tatsächlich entstanden sind. Daneben können im Rahmen bürgerschaftlichem Engagement erbrachte Arbeitsleistungen bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der geförderten Maßnahme berücksichtigt werden. Pro geleistete Arbeitsstunde können 15 Euro pauschal angesetzt werden. Die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement darf 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Verwaltungsausgaben der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers sind nicht zuwendungsfähig.

## 5.2.2

**Höchstbetrag**

Es wird ein Festbetrag in Höhe von 1000 Euro je geförderter Maßnahme gewährt.

## 5.2.3

**Bagatellgrenze**

Die zuwendungsfähigen Ausgaben dürfen je Maßnahme 1000 Euro nicht unterschreiten.

**6****Verfahren**

## 6.1

**Antragsstellung**

Anträge sind ab Beginn des jeweils laufenden Haushaltsjahres bis zum 1. November desselben schriftlich nach beigefügtem Muster (Anlage A) bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge können berücksichtigt werden, wenn nach Bewilligung der fristgerecht gestellten Anträge noch Fördermittel vorhanden sind. Mit der Maßnahme darf nicht vor der Bewilligung begonnen werden.

## 6.2

### Bewilligungsverfahren

#### 6.2.1

##### Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde sind die Kreise, kreisfreien Städte und die Städteregion Aachen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen auch selbst die Funktion der Bewilligungsbehörde einnehmen oder das Zuwendungsverfahren im Einvernehmen durch eine andere Bewilligungsbehörde durchführen lassen. Es sind eine kurze Beschreibung der Maßnahme und eine Aufstellung der kalkulierten förderfähigen Ausgaben beizufügen.

#### 6.2.2

##### Bearbeitung

Die förderfähigen Anträge werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Bewilligungsbehörde beschieden. Die Bewilligungsbehörde kann zurückfließende Mittel im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens erneut zur Gewährung von Zuwendungen verwenden.

#### 6.2.3

##### Bewilligungsbescheid

Für die Bewilligung ist das Bescheidmuster (Anlage B) zu verwenden. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind nicht zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu machen.

## 6.3

### Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen werden in einem Betrag ohne Anforderung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids jedoch spätestens zwei Monate vor Ende des jeweiligen Bewilligungszeitraums ausgezahlt.

## 6.4

### Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger legen der zuständigen Bewilligungsbehörde einen vereinfachten Verwendungsnachweis (Anlage C) bis zum 28. Februar des Folgejahres vor.

## 7

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

**Förderung des Landesprogramms  
„2.000 x 1.000 Euro für das Engagement“**

An die  
Stadt [X]/ den Kreis [X] (Anschrift der Bewilligungsbehörde)

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung<sup>1</sup>**

<b>Maßnahme:</b>	<b>2.000 x 1.000 Euro für das Engagement</b>	
<b>Zuwendungsempfängerin / Zuwendungsempfänger</b>		
<b>Name / Bezeichnung:</b>		
<b>Anschrift:</b>	Straße/PLZ/Ort	
<b>Postfach:</b>	Postfach / PLZ/ Ort	
<b>E-Mail – Adresse:</b>	DE-Mail	E-Mail – Adresse @
	Telefon	Fax
<b>Webseite:</b>		
<b>Bankverbindung:</b>	IBAN	BIC
	Bezeichnung des Kreditinstituts	

<sup>1</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

<b>Vertretungsberechtigte(r)</b> (falls abweichend zur Zuwendungsempfängerin oder zum Zuwendungsempfänger):		
Name / Bezeichnung:		
Funktion / Vertretungsart		
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort	
E-Mail – Adresse:	DE-Mail	E-Mail – Adresse @
	Telefon	Fax

<b>Auskunft erteilt:</b>		
Name / Bezeichnung:		
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort	
	Telefon	E-Mail – Adresse @
	Fax	

<b>Maßnahme</b>	
<i>Hinweis: Die Höhe der Ausgaben ergibt sich aus der anliegenden Kostenaufstellung. Diese Aufstellung basiert auf den zu erwartenden Ausgabearten (z.B. für Beschaffung von IT, Qualifizierungsmaßnahmen, etc.).</i>	
Kurzbeschreibung der Maßnahme:	
Durchführungszeitraum:	vom _____ bis _____

<b>Finanzierungsplan</b>	
Gesamtausgaben Summe lt. Aufstellung:	Euro
abzgl. Einnahmen und Leistungen Dritter	./.
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	= Euro
Beantragte Förderung	1.000,- Euro
Eigenanteil	Euro

**Beschreibung der Maßnahme(n) inkl. Bezug zum Schwerpunktthema****Erklärungen**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller erklärt, dass

- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird, als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
  - sie oder er zum Vorsteuerabzug
    - nicht berechtigt ist,
    - berechtigt ist und dies bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben (Gesamtkosten und Finanzierungsplan) berücksichtigt hat (Preise ohne abzugsfähige Umsatzsteuer),
  - sie oder er für die Durchführung der Maßnahme keine weitere öffentliche Förderung erhält und auch nicht plant eine weitere öffentliche Förderung einzuwerben,
  - die Maßnahme in Nordrhein-Westfalen durchführt und
  - die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.
- Im Falle einer Förderung stimme ich der Weitergabe und Veröffentlichung meiner Förderdaten (Bezeichnung des Förderprojektes, Vorname und Name der/des Geförderten, Förderhöhe) durch die Bewilligungsbehörde oder das zuständige Ministerium zu.<sup>2</sup>

- Ein Hinweis zu den mit der Antragstellung verbundenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird seitens der Kommunen ergänzt.

<sup>2</sup> Die Zustimmung ist keine Fördervoraussetzung

Ort und Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift

## Zuwendungsbescheid

Förderung aus dem Förderprogramm „2.000 x 1.000 Euro für das Engagement“ im Haushaltsjahr 20\_\_

Ihr Antrag vom \_\_.\_\_.20\_\_

### I.

#### 1. Bewilligung

Auf Ihren Antrag vom \_\_.\_\_.20\_\_ bewillige ich Ihnen

für die Zeit ab Zugang dieses Bescheides bis (spätestens)  
bis 31. Dezember 20\_\_  
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von

**1 000 Euro**  
(in Worten: eintausend Euro).

#### 2. Beschreibung der geförderten Maßnahme

Gefördert wird die Maßnahme gemäß Ihres Antrages vom \_\_.\_\_.20\_\_

- *Kurzbeschreibung* -

#### 3. Finanzierungsart / -höhe

Die Zuwendung wird in der Form einer Festbetragsfinanzierung zu zuwendungsfähigen Ausgaben als Zuschuss gewährt.

#### 4. Auszahlung

Die Zuwendung wird in einem Betrag ohne Anforderung spätestens am [X] 202\_\_ ausgezahlt.

### II.

#### Nebenbestimmungen

1. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

2. Die Maßnahme ist vom \_\_. \_\_.20\_\_ bis 31. Dezember 20\_\_ durchzuführen (Durchführungszeitraum). Innerhalb dieser Zeitspanne sind alle für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Verpflichtungen einzugehen und zu erfüllen. Ausgaben, die vor dem Anfangszeitpunkt rechtlich begründet und solche, die nach dem Ablauf des Zeitraums geleistet wurden, sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.
3. Der Verwendungsnachweis (Anlage) ist bis zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen.
4. Die Zuwendungen werden in einem Betrag ohne Anforderung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids jedoch spätestens zwei Monate vor Ende des jeweiligen Bewilligungszeitraums ausgezahlt.
5. Die Rücknahme oder Widerruf kommen in Betracht, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist, oder wenn die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
6. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ausgezahlte Beträge nicht innerhalb des Durchführungszeitraums zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet.
7. Werden ausgezahlte Beträge nicht innerhalb des Durchführungszeitraums zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 49a Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen verlangt werden.
8. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern – soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind – sowie die Verwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
9. Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.
10. Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabenbelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht vorgesehen ist.
11. Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter der Maßgabe, dass Sie in geeigneter Weise auf die Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen hinweisen.
12. Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit dieser Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §48 und §49 VwVfG NRW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.  
Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW).

13. Die Zuwendung kann darüber hinaus widerrufen werden, wenn die oben unter 1-2 genannten Nebenbestimmungen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt, insbesondere der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wurde.
14. Die etwaige Erstattung nehmen Sie bitte unter Angabe des folgenden Verwendungszwecks auf das Konto xxxxxx der Bewilligungsstelle vor: Aktenzeichen-xxxxx.

### **III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht [x], [Adresse] Klage erheben.

*[An dieser Stelle ist das zuständige Verwaltungsgericht nebst Adresse einzutragen]*

Die Klage kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S.3803).

Dieser Bescheid ist rechtsmittelfähig. Die Auszahlung kommt jedoch erst in Betracht, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides unmittelbar herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie mir gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichten.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Für Rückfragen oder zur Klärung von Unstimmigkeiten vor der Erhebung der Klage stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Im Auftrag

(Unterschrift)

## Verwendungsnachweis

An die Stadt [X]/ den Kreis [X] (Anschrift der Bewilligungsbehörde)

### Verwendungsnachweis Förderung 2.000 x 1.000 Euro für das Engagement (Festbetragsfinanzierung)

<b>Zuwendungsempfängerin / Zuwendungsempfänger</b>		
Name / Bezeichnung:		
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort	
Postfach:	Postfach / PLZ/ Ort	
E-Mail – Adresse:	DE-Mail	E-Mail – Adresse  @
	Telefon	Fax
Webseite:		

<b>Vertretungsberechtigte(r):</b>		
Name/Bezeichnung:		
Funktion / Vertretungsart		
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort	
E-Mail – Adresse	DE-Mail	E-Mail – Adresse @
	Telefon	Fax

<b>Auskunft erteilt:</b>		
Name/Bezeichnung:		
Funktion:		
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort	
	Telefon	E-Mail – Adresse @

<b>Maßnahme</b>	
Durch Zuwendungsbescheid der Bewilligungsbehörde	
Aktenzeichen:	
wurden im Förderprogramm:	2.000 x 1.000 Euro für das Engagement
mit Bescheiddatum:	folgende Beträge bewilligt:
TT.MM.JJJJ	1.000,00 Euro

### I. Sachbericht

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die durchgeführte Maßnahme ist unter anderem mit Beginn, Dauer, Abschluss, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme kurz darzustellen. Gegebenenfalls können auch Videos, Fotos oder ähnliche Darstellungen beigefügt oder auf deren Fundstelle hingewiesen werden.</li> <li>2. Bestätigung, dass die Maßnahmen entsprechend dem Zuwendungsantrag und dem Zuwendungsbescheid durchgeführt worden sind, und zwar in Bezug auf die zu Grunde liegenden Planungen, die Qualität und die Standards. Wesentliche Abweichungen sind im Detail in vergleichender Darstellung (Antrag sowie tatsächliche Ausführung) zu beschreiben.</li> <li>3. Bestätigung, dass zuwendungsfähige Ausgaben mindestens in Höhe des Finanzierungsplanes des Zuwendungsantrags und des Zuwendungsbescheides entstanden sind.</li> </ol>

## II. Zahlenmäßiger Nachweis

### Ausgaben/Belegliste:

Auftragnehmer/in bzw. Dienstleister/in	Art der Leistung	Zahldatum	Betrag in Euro:
- für weitere Positionen bitte Anlage beifügen - Summe Anlage:			
Summe Gesamtausgaben:			
abzüglich Einnahmen und Leistungen Dritter <small>(insbesondere weiterer öffentlicher Finanzierungsbeiträge):</small>			
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben:			
abzüglich Förderbetrag:			1 000,00 Euro
verbleibender Eigenanteil (oder gegebenenfalls Rückzahlbetrag):			

Ist die Summe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben niedriger als der Förderbetrag (1 000 EUR), so sind die Gründe der Ausgabenveränderung darzustellen. Der Differenzbetrag ist zudem unverzüglich unter Angabe des Aktenzeichens zurückzuzahlen.

### III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- für die Durchführung der Maßnahme keine weitere Förderung von Dritten gewährt wurde oder noch gewährt wird,
- die Originalbelege für die Dauer von fünf Kalenderjahren nach Vorlage dieses Verwendungsnachweises für Prüfpzwecke vorgehalten werden und
- die Angaben in diesem Nachweis vollständig und richtig sind.

(Ort / Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

**Einzelpreis dieser Nummer 3,80 Euro**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.****Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569